

PER KURIER

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.)

vertreten durch den Vorstand

Beteiligte zu 1)

2.)

c/o

Beteiligter zu 2)

beide:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland

vertreten durch deren Geschäftsführer

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

Az.: 2015/009

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende
die Beisitzer



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 11.08.2015 beschlossen:

Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) am 19.03.2015 mit dem Eurex-Produkt FESU JUN15 mit einem Verweis belegt.

Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Crossing-Transaktion des Beteiligten zu 2) ohne Stellung eines Cross-Requests.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member ID AAAAA), der Beteiligte zu 2) ist ein bei ihr angestellter Händler (UserID AAA000).

Am 19.03.2015 führte der Beteiligte zu 2) mit dem Produkt FESU JUN15 ein Pre-Arranged Geschäft unter seiner Händlerkennung durch, wobei auf der einen Kundenseite , auf der anderen Kundenseite standen.

Das Geschäft umfasste ein Volumen von 120 Kontrakten zu einem Preis von 288,3 €. Unmittelbar vor dem Crossing-Geschäft lag der Spread bei 287,90 € zu 288,50 €.

Die Bid-Order wurde um 11:33:38.418379591 Uhr eingegeben, die Ask-Order um 11:33:38.422157757 Uhr. Ein Cross-Request wurde hierbei nicht gestellt.

Die Orders wurden sodann unmittelbar gegeneinander ausgeführt, wobei 10 Kontrakte mit einem dritten Marktteilnehmer gehandelt wurden, da dessen Ordereingabe zwischen beiden Ordereingaben des Beteiligten zu 2) erfolgte und somit eine höhere Zeitpriorität hatte.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden HÜSt) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, wonach ein Cross-Trade oder Pre-Arranged-Trade nur zulässig ist, wenn ein Cross-Request eingegeben worden ist.

Nach Anhörung der Beteiligten zu 1) unterrichtete die HÜSt unter dem 21.05.2015 die Geschäftsführung Eurex Deutschland über diesen Verstoß.

Am 10.07.2015 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, da zumindest von einem fahrlässigen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen durch die Beteiligten auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten unter dem 14.07.2015 eröffnet.

Die Beteiligte zu 1) hat sich wie folgt geäußert:

Sie bedauere, dass der Beteiligte zu 2) einen Fehler gemacht habe, indem er es unterlassen habe, die Cross-Request-Funktion zu drücken, wie dies gemäß der Regelung des 2.6 Abs 3 erforderlich sei.

Sie werde alle registrierten Händler an die EUREX-Regeln erinnern, um künftige Probleme zu vermeiden, und wie bisher die Transaktionen von ihrer Compliance-Abteilung fortwährend überwachen lassen.

Für die durchgeführten Aktionen sei eine Gesamtprovision von 1.411,-- € gestellt worden.

Der Beteiligte zu 2) hat keine Stellungnahme abgegeben.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion des im § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat zumindest fahrlässig gegen 2.6 ‚Cross- und Pre-Arranged-Trades‘ hier Absatz 3 der ‚Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich‘ verstoßen. Nach dieser Vorschrift ist ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade nur bei Stellung eines Cross-Requests zulässig. Die Regelung dient der Vermeidung von Insider-Geschäften, der marktgerechten Preisbildung und der Bereitstellung von Liquidität, ist also eine Vorschrift, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Nichtbeachtung der Regelung Nr. 2.6 Abs 3 der Handelsbedingungen wird von der Beteiligten nicht bestritten. Damit ist der Sanktionierungstatbestand erfüllt.

Es ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Beteiligten zu 2) auszugehen. Der Beteiligte zu 2) als zugelassener Händler musste die Regelungen der Handelsbedingungen kennen. Es ist auch nichts dafür ersichtlich bzw. vorgetragen, was ihn eventuell technisch oder durch andere Umstände hätte hindern können, den erforderlichen Cross-Request zu stellen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Überlegungen maßgebend:

Es handelte sich hier um einen einmaligen Verstoß.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles ist auch darin begründet, dass es einem dritten Marktteilnehmer gelungen ist, an dem Crossing-Geschäft, wenn auch nur mit 10 Kontrakten, teilzunehmen, so dass nicht gänzlich eines der Ziele der Regelung des 2.6, nämlich Liquidität bereitzustellen, verfehlt wurde.

Auch war zu berücksichtigen, dass der Preis des Crossing-Geschäftes in Höhe von 288,30 € innerhalb des Spreads von 287,90 € zu 288,50 € lag, die finanziellen Nachteile für nicht zum Zuge gekommenen Marktteilnehmer deshalb als gering bewertet werden können.

Die Beteiligte zu 1) hat das Fehlverhalten eingesehen und bedauert.

Sie wird durch Ermahnung vorsorgen, zukünftige Vorkommnisse zu vermeiden.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen jeweils mit einem Verweis, wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsenVO) als angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf §32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsenVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland